Nummer 388

Mit Kurszettel — Berliner — Mit Kurszettel

Börsen-Zeitung

Verantwortliche Leiter Handelsteil: W. Funk, Berlin; Politischer Teil: Dr. Paul Oestreich, Berlin; Kunst, Wissenschaft und Lokales: F. Lüppes, Berlin-Friedenau.

Verantwortlich: Für den Inseratenteil H. Konglewsky, Berlin-Charlottenburg. Verlag u. Druck: Berliner Börsen-Zeitung, Druckerei und Verlag, Ges. m. b. H., Berlin W 8, Kronenstr. 37.

Abendausgabe · 20 Goldpfennig. — 70. Jahrgang — Dienstag, 19. August 1924

Konferenz der Ministerpräsidenten

Heute vormittag 10½ Uhr sind die Ministerpräsidenten der Länder in der Reichskanzlei zur Beratung des Ergebnisses der Londoner Konferenz mit der Reichsregierung zusammengetreten. Wie wir erfahren, sind zu dieser Konferenz sämtliche Ministerpräsidenten in Berlin eingetroffen. In der Sitzung berichtete zunächst der Reichskanzler, dann der Außenminister Dr. Stresemann und der Finanzminister Dr. Luther über die Londoner Konferenz.

Die Sitzung dauerte in den ersten Nachmittagsstunden noch an.

*

Die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei tritt, wie wir hören, heute nachmittag um 5½ Uhr im Reichstag zusammen, um den Bericht Dr. Stresemanns über London entgegenzunehmen und in die Debatte über die sich daraus ergebenden Fragen einzutreten.

Wenn der Reichstag ablehnt . . .

Folgen der Nichtunterzeichnung der Londoner Abmachungen.

Amtlich.

Berlin, 19. August.

In der Presse wird die Auffassung verbreitet, daß sich die in London vereinbarten Fristen automatisch hinausschieben würden, wenn bis zum 30. August die für die Unterzeichnung der Londoner Abmachungen erforderten Voraussetzungen noch nicht erfüllt wären. Diese Auffassung ist irrig und findet in den in London getroffenen Abmachungen keine Begründung. Wenn bis zum 30. August der Deutsche Reichstag durch Verabschiedung der sogenannten drei Gutachten-Gesetze die Möglichkeit der Unterzeichnung der Londoner Abmachungen durch die Deutsche Regierung nicht gegeben hat, sind die in London gefaßten Beschlüsse hinfällig und alle Beteiligten haben wieder freie Hand. Hinfällig werden damit auch die von den Ministerpräsidenten Frankreichs und Belgiens gegebenen Zusagen für die Räumung der Zone Dortmund, Hörde und der anderen aus Anlaß der Ruhroperation besetzten Sanktionsgebiete.

Gegenüber der in der Tagespresse immer wiederkehrenden, auf eine Reutermeldung gestützten Behauptung, daß im Falle einer ablehnenden Haltung der deutschen Delegation die Möglichkeit einer Verschiebung der Konferenz um 2 bis 3 Wochen bestanden hätte, ist, wie amtlich erklärt wird, folgendes festzustellen:

Die hier zitierte Reutermeldung hat dem Herrn Reichskanzler Veranlassung gegeben, in den letzten Tagen der Konferenz den englischen Ministerpräsidenten um Aufklärung zu bitten, wie diese Meldung mit den früheren Aeußerungen des Herrn Macdonald dem Herrn Reichskanzler gegenüber in Einklang zu bringen sei. Der englische Ministerpräsident hat daraufhin ausdrücklich erklärt, daß er niemals von einer Vertagung der Konferenz um 1 bis 3 Wochen gesprochen, sondern vielmehr sich dahin geäußert habe, und dieses nur wieder bestätigen könne, daß, im Falle eines Auseinandergehens der Konferenz, im Hinblick auf die parlamentarische Lage in England sowie mit Rücksicht auf die im September stattfindende Völkerbundstagung, frühestens im Oktober an ein Wiederzusammentreten der Konferenz zu denken sei. Auch dann sei es jedoch sehr fraglich, ob es gelingen werde, die Konferenzparteien wieder an den Verhandlungstisch zusammenzubringen.

Belgische Zustimmung zum Londoner Abkommen.

TU Paris, 19. August.

In Brüssel findet Mittwoch nachmittag die Kabinettssitzung statt, in der Theunis und Hymans ihre Ministerkollegen ausführlich über den Verlauf der Londoner Konferenz und die erzielten Ergebnisse unterrichten werden. Ferner sollen in der Sitzung die Voraussetzungen für den Abschluß eines modus vivendi mit Deutschland hinsichtlich der Zolltarife zur Sprache gebracht werden. Im Verlaufe der gestrigen dreistündigen Unterredung haben der König und der Ministerpräsident Theunis, dem Brüsseler Korrespondenten des „Journal" zufolge, die endgültige Unterzeichnung des Londoner Protokolls beschlossen. Im „Moniteur" erscheint heute früh ein Dekret, daß den Schluß der laufenden Legislaturperiode mitteilt. Mit diesem Beschluß hatte der König gewartet, weil die Regierung sich die Möglichkeit vorbehalten hatte, das Parlament je nach dem Ausfall der Londoner Konferenz einzuberufen. Der König und Theunis sind zu der Auffassung gelangt, daß in parlamentarischen Kreisen gegen die erzielten Uebereinkünfte sich keine Opposition erheben werde. König Albert war von dem ersten Tage des Zusammentritts der Londoner Konferenz über den Fortgang der Besprechungen auf dem Laufenden gehalten worden. „Journal" glaubt zu wissen, daß der König in hohem Maße von den Ereignissen befriedigt sei.

Das Schlußprotokoll der Londoner Konferenz.

Das Schlußprotokoll der Londoner Konferenz liegt nunmehr in vorläufiger Uebersetzung vor. Es hat folgenden Wortlaut:

Nachdem die Vertreter der Belgischen Regierung, der Britischen Regierung (mit den Vertretern der Regierungen von Canada, Australien, Neuseeland, Südafrika und Indien), der Französischen Regierung, der Griechischen Regierung, der Italienischen Regierung, der Japanischen Regierung, der Portugiesischen Regierung, der Rumänischen Regierung, der Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Regierung sowie der Deutschen Regierung, denen sich die Vertreter der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit besonders begrenzten Vollmachten angeschlossen haben, und ferner die Vertreter der Reparationskommission im Auswärtigen Amt unter dem Vorsitz des sehr ehrenwerten James Ramsay Mac Donald, Premierministers und Staatssekretärs für die auswärtigen Angelegenheiten, beim Abschluß der Arbeiten der Londoner Konferenz über die Anwendung des Planes zusammengekommen sind, der der Reparationskommission am 9. April 1924 von dem von ihr am 30. November 1923 ernannten ersten Sachverständigenausschuß vorgelegt worden ist, hält der Präsident fest, daß alle beteiligten Regierungen sowie die Reparationskommission die Annahme dieses Planes bestätigt und seiner Inganggesetzung zugestimmt haben, und daß im Verlauf der Arbeiten der Konferenz gewisse für diese Inganggesetzung notwendige Abkommen zwischen den beteiligten Parteien festgestellt oder schon gezeichnet worden sind. Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Abkommen, die hier als Anlage angeschlossen und bereits gezeichnet oder (mit Ausnahme der Zeitpunkte, die in dem als Anlage Nr. III angeschlossenen Abkommen vorgesehen und um 17 Tage hinausgeschoben sind), als unabänderlich paraphiert worden sind, wechselseitig voneinander abhängen. Die Vertreter der beteiligten Parteien werden am 30. August d. J. in London zusammentreffen, um in einer einzigen Sitzung die formelle Unterzeichnung derjenigen Schriftstücke vorzunehmen, die sie betreffen und die noch nicht gezeichnet worden sind. Bei dieser Gelegenheit wird eine beglaubigte Abschrift desjenigen Abkommens, das zwischen den Alliierten Regierungen abgeschlossen worden ist, der Deutschen Regierung mitgeteilt werden.

Nachdem die Vertreter der beteiligten Regierungen und der Reparationskommission die Feststellung des Präsidenten einstimmig gebilligt haben, verkündet dieser den Abschluß der Arbeiten der Konferenz.

London, den 16. August 1924.

Der Vorsitzende:
(gez.) J. Ramsay Mac Donald.

Anlage I.

Abkommen zwischen der Reparationskommission und Deutschland.

Abkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission.

Die vertragschließenden Parteien, in dem Wunsche, die Ausführung des Planes für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen und anderer geldlicher Verpflichtungen Deutschlands aus dem Vertrage von Versailles, wie er der Reparationskommission von dem ersten von ihr eingesetzten Sachverständigenausschuß am 9. April 1924 vorgelegt worden ist, zu sichern (dieser Plan wird in dem Abkommen als Sachverständigenplan bezeichnet), und in dem Wunsche, das Funktionieren des Sachverständigenplans dadurch zu erleichtern, daß die zusätzlichen Abmachungen, die zwischen der Deutschen Regierung und den Alliierten Regierungen auf der gegenwärtigen Konferenz in London noch vereinbart werden, soweit sie im Tätigkeitsbereich der Reparationskommission und der Deutschen Regierung liegen, in Kraft gesetzt werden.

Und die Reparationskommission, die nicht nur in Ausübung der ihr durch den Vertrag von Versailles übertragenen Rechte handelt, sondern auch auf Grund der Vollmachten, die ihr durch die auf der genannten Konferenz vertretenen Alliierten Regierungen in bezug auf alle im Sachverständigenplan behandelten, im Teil VIII des Vertrags von Versailles aber nicht enthaltenen Zahlungsverpflichtungen Deutschlands übertragen worden sind,

vereinbaren hiermit das Folgende:

I.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Plan der Sachverständigen in Wirksamkeit zu setzen und sein dauerndes Funktionieren zu sichern, insbesondere

a) alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Gesetze und Verordnungen (insbesondere die Gesetze betreffend die Bank, die Reichsbahn und die Industrieobligationen), die zu diesem Zwecke erforderlich sind, in der von der Reparationskommission genehmigten Form zu erlassen und ihre Durchführung zu sichern,

b) alle Bestimmungen anzuwenden, die in der Anlage I hinsichtlich der Aufsicht über die verpfändeten Einnahmen zum Zwecke der Sicherung der Jahreslei stungen des Sachverständigenplanes und hinsichtlich anderer Gegenstände enthalten sind.

II.

Die Reparationskommission verpflichtet sich ihrerseits, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Plan der Sachverständigen in Wirksamkeit zu setzen und sein dauerndes Funktionieren zu sichern, insbesondere

a) die Ausgabe einer deutschen Anleihe, wie sie im Sachverständigenplan vorgesehen ist, zu erleichtern,

b) alle Aenderungen finanzieller und rechnerischer Art vorzunehmen, die notwendig sind, um dem Sachverständigenplan volle Wirksamkeit zu geben.

III.

Die Deutsche Regierung und die Reparationskommission vereinbaren:

a) soweit es innerhalb ihrer beiderseitigen Zuständigkeit liegt, diejenigen zusätzlichen Abmachungen auszuführen, die zwischen der Deutschen Regierung und den auf der gegenwärtigen Londoner Konferenz vertretenen Alliierten Regierungen noch abgeschlossen werden, einschließlich aller Bestimmungen, die möglicherweise vereinbart werden, um den Sachverständigenplan in Wirksamkeit zu setzen oder Aenderungen in bezug auf Einzelheiten für das Funktionieren des genannten Plans vorzunehmen. Diese zusätzlichen Vereinbarungen sollen, sobald sie abgeschlossen sind, in der Form einer zweiten Anlage dieser Urkunde beigegeben und durch die Unterzeichnung von zwei Mitgliedern der Reparationskommission in deren Namen und von zwei gehörig bevollmächtigten Vertretern der Deutschen Regierung bescheinigt werden.

b) Alle Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission in bezug auf die Auslegung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen oder des Plans der Sachverständigen oder der deutschen Gesetzgebung, wie sie zur Ausführung des Sachverständigenplans erlassen worden ist, entstehen können, sollen einer schiedsrichterlichen Entscheidung nach den Methoden und unter den Bedingungen, wie sie die genannte Londoner Konferenz für die Fragen der Auslegung des Plans der Sachverständigen festlegen wird, unterbreitet werden.

Durch diese Abmachung werden die Bestimmungen über schiedsrichterliche Entscheidungen, wie sie in dem Plan der Sachverständigen oder in der deutschen Gesetzgebung oder in einer der zugehörigen Anlagen vorgesehen sind, nicht berührt.

IV.

Sollte auf der Londoner Konferenz zwischen der Deutschen Regierung und den Alliierten Regierungen für die Inkraftsetzung des Sachverständigenplans keine Übereinstimmung erzielt werden, so wird die gegenwärtige Vereinbarung nichtig.

Für die Deutsche Regierung:
(gez.) Marx.

Für die Reparationskommission:
(gez.) Louis Barthou.
John Bradbury.
Salvago Raggi.
Léon Delacroix.

London, den 9. August 1924.

Unteranlage 1.
Kontrollprotokoll.

Unteranlage 2.
(Siehe Ziffer IIa dieser Vereinbarung.)

Unteranlage 1 zu Anlage I.

Protokoll, betreffend die Zahlungen aus dem deutschen Reichshaushalt und betreffend die Einrichtung einer Aufsicht über die Einnahmen aus den Zöllen und über die Abgaben auf Alkohol, Tabak, Bier und Zucker.

Kapitel I.

Haushaltszahlungen.

1. Deutschland hat aus seinem Haushalt an den Agenten für Reparationszahlungen folgende Zahlungen zu leisten:

a) im 3. Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen, d. i. im Jahre 1926/27, 110 Millionen Goldmark,

b) im 4. Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen, d. i. im Jahre 1927/28, 500 Millionen Goldmark,

c) im 5. Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen und in den folgenden Jahren, d. i. vom Jahre 1928 ab, 1250 Millionen Goldmark. In diesen Zahlen ist die Beförderungssteuer nicht einbegriffen.)

2. Wenn der Ertrag der gesamten kontrollierten Einnahmequellen, wie sie nachfolgend im Kapitel III näher bezeichnet sind, im dritten Jahre 1 Milliarde oder im vierten Jahre 1¼ Milliarde übersteigt, so sollen die Leistungen aus dem Haushalt jeweils um ⅔ dieses Ueberschusses, jedoch um nicht mehr als 250 Millionen, erhöht werden. Wenn umgekehrt diese Gesamteinkünfte im dritten Jahr 1 Milliarde oder im vierten Jahr 1¼ Milliarde nicht erreichen, so sollen die Leistungen aus dem Haushalt jeweils um ⅔ des Fehlbetrages, jedoch um nicht mehr als 250 Millionen, vermindert werden.

Die Berechnung der Beträge, um die die Leistungen aus dem Haushalt vermehrt oder vermindert werden, wird nach Ablauf jedes Jahres erfolgen. Die daraufhin erforderlichen Nachzahlungen oder Rückzahlungen sind zu je ¼ im dritten, vierten, fünften und sechsten Monat des folgenden Jahres zu leisten.

3. Alle Zahlungen, die an den Agenten für Reparationszahlungen von Deutschland oder auf dessen Rechnung auf Grund des vorliegenden Protokolls zu machen sind, sind in Goldmark oder deren Gegenwert in deutscher Währung an die Reichsbank zu leisten.

Als Goldmark im Sinne dieser Bestimmung gilt der Wert von 1/2790 kg Feingold. Dieser Wert ist auf Grund der Londoner Goldpreise am dritten Börsentage vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen festzustellen. Der Umrechnung in die deutsche Währung ist der Mittelkurs der letzten amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung London am dritten Börsentag vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen zugrunde zu legen. Bei verzeitlichter Zahlung vor dem Fälligkeitstage tritt für die Berechnung der Goldmark an Stelle des Fälligkeitstages der Tag der Zahlung.

Kapitel II.

Zusätzliche Haushaltszahlungen.

1. Vom sechsten Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen, d. i. vom Jahre 1928/30 ab, soll eine Erhöhung der im Normaljahr (1928) vorgesehenen Leistungen aus dem Haushalt entsprechend dem nachfolgend festgelegten Wohlstandsindex eintreten.

2. Der Wohlstandsindex setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

a) die Gesamtsumme der deutschen Ein- und Ausfuhr;

b) die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts, einschließlich derjenigen der Länder Preußen, Sachsen und Bayern, jedoch abzüglich derjenigen Summen auf beiden Seiten, die in den betreffenden Jahren zur Erfüllung des Vertrages von Versailles zu zahlen sind;

c) die im Eisenbahnverkehr beförderte Gütermenge nach Gewicht;

d) der Gesamtgeldwert des Verbrauches an Zucker, Tabak, Bier und Branntwein in Deutschland, berechnet nach den vom Verbraucher tatsächlich bezahlten Preisen;

e) die Gesamtbevölkerung Deutschlands, berechnet nach den letzten verfügbaren Volkszählungsergebnissen, Geburts- und Todesstatistiken und Auswanderer listen;

f) der Verbrauch an Steinkohle und Braunkohle, letztere umgerechnet in Steinkohle, auf den Kopf der Bevölkerung.

3. Bei Berechnung der Vergleichsbasis werden für die Haushaltseinnahmen und -ausgaben (b), für die Bevölkerungszahl (e) und für den Kohlenverbrauch je Kopf (f) die Durchschnittsergebnisse aus den drei Jahren 1927, 1928 und 1929 und für die anderen Komponenten die Ergebnisse aus den sechs Jahren 1912 und 1913, 1926, 1927, 1928 und 1929 zugrunde gelegt. Dabei sind die Unterschiede der Bevölkerungszahl und des veränderten Goldwertes zu berücksichtigen, um einen Vergleich der zwei früheren mit den vier späteren Jahren zu ermöglichen. Die prozentuale Veränderung in jeder der sechs Gruppen gegenüber der Vergleichsbasis wird getrennt berechnet; das arithmetische Mittel aus diesen sechs Prozentzahlen ergibt den Index.

4. Zur Errechnung des Jahreszuschlages wird die Indexziffer in den fünf Jahren 1929/30 bis 1933/34 auf 1250 Millionen, also nur auf die Hälfte der Normalzahlung, in den folgenden Jahren, nämlich von 1934/35 ab, auf die Normalzahlung, nämlich 2500 Millionen angewendet.

5. Der Jahreszuschlag wird nur nach vollen halben Prozenten des Index berechnet, d. h. ein Indexwittel von 11,35 Prozent würde als 11 Prozent rechnen.

6. Auf Grund der Ergebnisse des vorangegangenen Kalenderjahres werden die evtl. Zuschläge für das kommende Jahr der Ausführung des Planes festgestellt und das Ergebnis der Reparationskommission mitgeteilt.

Der Zuschlag für das Jahr 1929/30 wird durch Vergleich der Statistik des Kalenderjahres 1929 mit der Indexbasis errechnet und vor Ablauf des vierten Monats des Jahres 1930/31 gezahlt.

7. Sollte sich nach dem Index in irgendeinem Jahre für den Zuschlag ein negativer Betrag ergeben, so soll die Grundzahlung weiter geleistet werden, spätere Zuschläge sind jedoch erst dann wieder zu zahlen, wenn die Defizit- oder Minusbeträge der vorangegangenen Jahre entsprechend berücksichtigt worden sind.

8. Die Regeln, nach denen der Index errechnet werden soll sowie die Unterlagen und Methoden, die zu benutzen sind, um festzustellen, daß die Statistiken, welche die Komponenten des Index angeben, möglichst richtig und eine wandfrei sind, sollen im einzelnen durch ein Komitee festgesetzt werden, das aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden durch die Deutsche Regierung und zwei Mitglieder durch die Reparationskommission ernannt. Die Deutsche Regierung wird die Berechnung des Index durch das deutsche statistische Reichsamt nach den von dem Komitee angegebenen Methoden ausführen lassen.

Das Komitee hat das Recht, das statistische Material (insbesondere die Anmeldungen und Nachweisungen) zu prüfen, auf Grund dessen die Berechnungen für die Komponenten a und f in Ziffer 2 ausgeführt werden; das gleiche statistische Material soll unter den gleichen Bedingungen dem Kommissar für die Aufsicht über die verpfändeten Einnahmen auf dessen Wunsch zur Kenntnis gebracht werden.

Wenn sich die Mitglieder dieses Komitees über diese Fragen nicht einigen können, soll die Finanzabteilung des Völkerbundes einen Obmann ernennen. Der Obmann muß auf Antrag der Deutschen Regierung einem anderen Lande als Deutschland und den in der Reparationskommission vertretenen Ländern angehören.

Alle Streitigkeiten zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Statistiken, die als Unterlagen für den Index dienen, sowie über ihre Anwendung oder über die Berechnung des Index selbst sollen durch das gleiche Komitee unter Anwendung des gleichen Verfahrens entschieden werden.

9. Die Deutsche Regierung, die Reparationskommission und die in der Reparationskommission vertretenen Regierungen können jede für sich von Jahre 1928 ab in jedem künftigen Jahre eine Abänderung der deutschen Verpflichtungen verlangen mit der Begründung, daß sich die allgemeine Kaufkraft des Goldes im Vergleiche zu 1928 um mindestens 10 Prozent geändert habe. Die vorzunehmende Abänderung kann sich sowohl auf den Normalbetrag als auch auf die Zuschlagszahlung nach dem Wohlstandsindex beziehen; bei der Zuschlagszahlung jedoch nur insoweit, als der veränderte Goldwert nicht bereits in den Wertziffern der einzelnen Komponenten des Wohlstandsindex enthalten ist. Ist eine gegenseitige Verständigung nicht zu erzielen, so soll ein von dem Völkerbund zu ernennendes Komitee entscheiden. Die veränderte Basis wird für jedes folgende Jahr bestehen bleiben, bis eine der Parteien behauptet, daß seit dem Jahre, in dem die Veränderung eintrat, wieder eine Veränderung von mindestens 10 Prozent entstanden ist.

Die in diesem Abschnitt behandelten Veränderungen werden auf Grund allgemein anerkannter (deutscher oder nichtdeutscher) Preisindexziffern erfolgen, und zwar einzeln oder in Verbindung miteinander, je nachdem eine Einigung stattfindet oder es der Schiedsspruch bestimmt.

Kapitel III.

Aufsicht über die verpfändeten Einnahmen.

1. Als Sicherheit für die Leistungen aus dem Reichshaushalt (Kapitel I und II) sowie als zusätzliche Sicherheit zur Erledigung der in der „Satzung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft" und in dem „Gesetz betreffend die Industrieobligation" übernommenen Haftung der Deutschen Regierung für die dort vorgesehenen Zahlungen verpfändet die Deutsche Regierung die Erträge aus den Zöllen und den Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker und unterwirft sie einer Aufsicht unter nachfolgenden Bedingungen:

2. Die Ausübung der Aufsicht wird einem Kommissar übertragen, dessen Erfahrung und Tüchtigkeit auf diesem Gebiet allgemein anerkannt ist. Er wird von der Reparationskommission ernannt und ist dieser Kommission gegenüber verantwortlich.

Der Kommissar wird für jede der fünf genannten Einnahmequellen einen Unterkommissar erhalten, der ihn bei der Ausübung der Aufsicht unterstützen wird.

Dem Kommissar wird ein beratender Ausschuß beigegeben, in den die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, England, Italien und Belgien je einen Vertreter entsenden.

3. Die deutschen Dienststellen werden die verpfändeten Einnahmen an den Kommissar abführen, und zwar werden spätestens am 20. eines jeden Monats

a) die zehn größten Zollkassen unmittelbar den Gesamtbetrag der im Vormonat bei ihnen aufgekommenen Einnahmen aus den fünf kontrollierten Einnahmequellen,